

Magistrat der Stadt Krems an der Donau

Bereich 5 Amt für Stadt- u. Verkehrsplanung

Bertschingerstraße 13 3500 Krems

Tel.:+43 (0)2732/801-401 Fax:+43 (0)2732/801-90269 stadtentwicklung@krems.gv.at www.krems.gv.at

Krems, am 22.02.2023

KUNDMACHUNG

GZ.: KS-Ste-156/2/3-2023

Betreff: Bausperre gem. §26 Abs.1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Die Stadt Krems an der Donau beabsichtigt die als Bauland-Industriegebiet (BI), öffentliche Verkehrsfläche (Vö) und private Verkehrsfläche (Vp) gewidmeten Grundstücke/Grundstücksteile im Osten der KG Weinzierl, im Anschluss an die Nondorf-Straße und südlich der S5 Stockerauer Schnellstraße, aufgrund des fehlenden Anschlusses an die technische Infrastruktur (Straße, Wasser, Kanal, etc.) einer Überprüfung zu unterziehen. Es soll die Möglichkeit der Herstellung einer funktionsgerechten und flächensparenden Verkehrserschließung des rd. 18,2 ha großen Bauland-Industriegebietes (BI) in Abstimmung mit den Ausbauplänen der ASFINAG durch öffentlichen und privaten Verkehrsflächen (Vö, Vp) geprüft werden. Zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung gemäß §16 Abs.4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 soll die Möglichkeit der Festlegung von Aufschließungszonen geprüft werden. Sollte eine funktionsgerechte Erschließung für das Bauland-Industriegebiet nicht möglich sein, werden Optionen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geprüft.

Mit der Erlassung der Bausperre soll das Unterlaufen des Zwecks der Bausperre durch allfällige Bauvorhaben während der Bearbeitungsphase für eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes verhindert werden.

Die vom Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 22.02.2023 beschlossene Verordnung wird hiermit kundgemacht.

VERORDNUNG

§1 Gemäß §26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 99/2022, wird anlässlich der beabsichtigten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes der Stadt Krems an der Donau über die in der Planbeilage KS-Ste-156/2/2-2023 ersichtlichen Grundstücke/Grundstücksteile eine Bausperre erlassen.

Ziel der Bausperre ist die Prüfung der Möglichkeit der Herstellung einer funktionsgerechten und flächensparenden Verkehrserschließung des rd. 18,2 ha großen Bauland-Industriegebietes (BI) in Abstimmung mit den Ausbauplänen der ASFINAG durch öffentliche und private Verkehrsflächen (Vö, Vp). Weiters soll zur Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung gemäß §16 Abs.4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die Möglichkeit der Festlegung von Aufschließungszone geprüft werden.

Sollte eine funktionsgerechte Erschließung für das Bauland-Industriegebiet (BI) nicht möglich sein, werden Optionen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen geprüft.

Sämtliche bewilligungs-, anzeige- und meldepflichtigen Vorhaben sind untersagt. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den derzeit als Bauland-Industriegebiet (BI) gewidmeten Grundstücken/Grundstücksteilen widerspricht dem Ziel der Bausperre nicht.

§2 Diese Verordnung tritt gemäß §50 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBI. 1026-0 in der geltenden Fassung, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

MedP Dr. Reinhard Reservisc

Angeschlagen am:

23. Feb. 2023

Abgenommen am:

10. März 2023

Rechtskraft am:

23.02.2023

Geprüft gemäß § 70 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz NÖ Landesrøgierung

23,3,2023

